



3003 Bern BAV; stw

POST CH AG

Versand per E-Mail

An die Unternehmen, die Abgeltungen, Beiträge oder Darlehen aufgrund des Eisenbahngesetzes oder des Personenbeförderungsgesetzes erhalten

An die kantonalen Ämter für öffentlichen Verkehr

Aktenzeichen: BAV-314.11-11

Geschäftsfall:

Ihr Zeichen:

Ittigen, 19. Dezember 2023

Prüfung der Jahresrechnungen 2023 basierend auf Artikel 37 des Personenbeförderungsgesetzes (PBG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Unternehmen, die von der öffentlichen Hand Beiträge oder Darlehen erhalten haben, müssen ihre Jahresrechnungen mit den dazugehörigen Nachweisen dem BAV zur Prüfung einreichen. Wir möchten Sie über den Ablauf der Prüfung der Jahresrechnungen 2023 informieren.

Rechtsgrundlage und weitere Referenzen

Die subventionsrechtliche Prüfung der Jahresrechnungen basiert auf Art. 37 des Personenbeförderungsgesetzes (PBG; SR 745.1) sowie

- dem Eisenbahngesetz (EBG; SR 742.101);
- der Verordnung des UVEK über das Rechnungswesen der konzessionierten Unternehmen (RKV, SR 742.221);
- der Verordnung über die Abgeltung des regionalen Personenverkehrs (ARPV; SR 745.16);
- der Verordnung über die Konzessionierung, Planung und Finanzierung der Bahninfrastruktur (KPFV; SR 742.120).

Bundesamt für Verkehr BAV
Wolfgang Steiner
3003 Bern
Standort: Mühlestrasse 6, 3063 Ittigen
Tel. +41 58 462 58 17
wolfgang.steiner@bav.admin.ch
<https://www.bav.admin.ch/>



1. Subventionsrechtliche Prüfung

1.1 Controlling

Beim BAV prüfen die Sektionen Personenverkehr und Schienennetz im Rahmen ihrer Controllingtätigkeiten punktuell und risikoorientiert, ob die Jahresrechnungen mit den gesetzlichen Vorschriften und den darauf basierenden Vereinbarungen über Beiträge und Darlehen der öffentlichen Hand übereinstimmen. Das BAV prüft insbesondere die korrekte Verbuchung von Abgeltungen, Finanzhilfen und Jahresergebnissen. Diese Prüfungen ergänzen diejenigen durch die Revisionsstelle der Unternehmen sowie die Spezialprüfungen Subventionen nach Art. 4 Abs. 4 RKV.

1.2 Abweichungsanalyse Offerte – IST-Werte

Um Nachfragen zu reduzieren und die Prüfungen der Jahresrechnung effizienter zu gestalten, sind grössere Abweichungen zwischen Plan und Ist (+/- 10 %) zu kommentieren.

2. Unternehmen mit einer Leistungsvereinbarung (LV) und Systemführerinnen

Der Jahresbericht 2023 ist bis spätestens am 30. April 2024 über das Webinterface Daten Infrastruktur (WDI) einzureichen. Die Jahresrechnung muss jedoch erst nach den Beschlüssen der Gesellschaftsorgane zur Prüfung vorlegt werden; diese Frist ist vielfach später als der 30. April. Ausserdem ist im WDI die revidierte Jahresrechnung als Anhang zum Jahresbericht einzureichen. Sofern die Revision nach dem 30. April 2024 geplant ist, bitten wir Sie, sich mit uns in Verbindung zu setzen.

Die betroffenen Unternehmen müssen sicherstellen, dass alle Angaben des Jahresberichtes im WDI mit den Zahlen der revidierten Jahresrechnung bzw. des Geschäftsberichts übereinstimmen. Das BIF-Darlehen und die Betriebs- und Abschreibungsabgeltung müssen in der Jahresrechnung separat ausgewiesen werden.

Die Investitions- und die Anlagenrechnungen sind nach dem Bruttoprinzip zu führen. Die Anlagen- und Abschreibungsrechnungen sind nach den Anlagengattungen und Hauptanlagentypen der RTE 29900 zu gliedern. Dies entspricht der Mindestgliederung der Anlagen (-Gruppen) im Anhang der RKV (Art. 8 Abs. 2). Die Investitionsrechnung ist nach Anlagegattungen der RTE 29900 und zusätzlich nach "Kunstabauten" sowie den Hauptanlagentypen "Tunnels" und "Brücken" zu gliedern. Diese sind im Anhang der Jahresrechnung zu publizieren.

Gemäss Art. 66 Abs. 2 EBG müssen die Eisenbahnunternehmen in der Bilanz den Bereich Infrastruktur von anderen Bereichen trennen. Diese Unternehmen reichen wie im Vorjahr eine Bilanz mit getrennter Darstellung der Infrastruktur ein.

Für Unternehmen, die für übergeordnete Aufgaben im Auftrag des BAV gemäss Art. 37 EBG (Systemaufgaben) Beiträge oder Darlehen des Bundes erhalten, gelten (soweit anwendbar) die gleichen Vorgaben wie für Unternehmen mit einer Leistungsvereinbarung.

3. IST-Kennzahlen 2023 Personenverkehr

Die IST-Kennzahlen des regionalen Personenverkehrs sind über die Webapplikation – Kennzahlen RPV einzugeben und dem BAV sowie den Kantonen zu übermitteln. Unternehmen deren Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, reichen die IST-Kennzahlen für die Offertperiode (Fahrplanjahr) und nicht für das Geschäftsjahr ein.

4. Frist für die Einreichung der Jahresrechnung

Die notwendigen Unterlagen sind dem BAV und den Kantonen von den Unternehmen gemäss Art. 6 RKV **spätestens 30 Tage nach** der Genehmigung durch die Generalversammlung einzureichen.

5. Einzureichende Unterlagen und Ausweise

Dem BAV und den betreffenden Kantonen sind die in Art. 6 Abs. 1 bis 3 RKV aufgeführten Unterlagen und Ausweise einzureichen.

Für die Prüfung der Vollständigkeit Ihrer Unterlagen und Ausweise dient Ihnen die Checkliste.

Musterformulare sowie zusätzliche Informationen können ab Ende Jahr auf der Internetseite des BAV bezogen werden unter:

www.bav.admin.ch ► [A – Z](#) ► [Formulare](#) ► [Prüfung Jahresrechnung \(Art. 37 PBG\)](#)

Ihre Jahresrechnung und die dazugehörigen Unterlagen und Ausweise gemäss Checkliste reichen Sie dem BAV in elektronischer Form an folgende Adresse ein:

E-Mail: subventionspruefung@bav.admin.ch

Auskünfte

Für Auskünfte stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

Sektion Personenverkehr (RPV)

karin.salzmann@bav.admin.ch Tel: 058 469 39 11

wolfgang.steiner@bav.admin.ch Tel: 058 462 58 17

Sektion Schienennetz (Infrastruktur)

alexandra.rappo@bav.admin.ch Tel 058 465 80 24

christian.gigon@bav.admin.ch Tel 058 645 80 08

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Verkehr

Dr. Peter Füglistaler
Direktor

Martin von Känel
Vizedirektor

Beilagen:

- Checkliste für die einzureichenden Unterlagen für Subventionsprüfung
- Vorlage «Erklärung der Einhaltung der subventionsrechtlichen Grundsätze»

Kopie mit Beilagen an:

- VöV, Dählhölzliweg 12, 3000 Bern 6, ueli.stueckelberger@voev.ch
- KKDöV, Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, 3001 Bern, mirjam.buetler@koev.ch / markus.sieber@koev.ch
- EXPERTSuisse, Stauffacherstrasse 1, 8004 Zürich, patrizia.pabst@expertsuisse.ch
- Alliance SwissPass, Länggassstrasse 7, 3012 Bern, helmut.eichhorn@allianceswisspass.ch
- Eidgenössische Finanzverwaltung EFV, Bundesgasse 3, 3003 Bern, sandra.daguet@efv.admin.ch / samuel.wiese@efv.admin.ch

Intern per Zeiger an:

- FÜ, VOM, pv (alle), sn (alle), voj, rev, gv, mz, km